



Antrag

der Abgeordneten **Nicole Bäuml**, **Dr. Simone Strohmayr**, **Doris Rauscher**, **Horst Arnold**, **Florian von Brunn**, **Martina Fehlner**, **Christiane Feichtmeier**, **Holger Gießhammer**, **Sabine Gross**, **Volkmar Halbleib**, **Ruth Müller**, **Anna Rasehorn**, **Markus Rinderspacher**, **Harry Scheuenstuhl**, **Arif Taşdelen**, **Ruth Waldmann**, **Katja Weitzel SPD**

Bericht zur Datenübermittlung im Rahmen des § 31a SGB III

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Bildung und Kultus sowie im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie zum Stand der Umsetzung der Datenübermittlung im Rahmen des § 31a Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) in Bayern zu berichten. Hierbei ist vor allem auf die Erkenntnisse aus den Pilotregionen einzugehen und welche Maßnahmen konkret erfolgt sind.

Begründung:

Trotz vielfältiger Unterstützungsangebote der beteiligten Institutionen verlassen immer noch zu viele junge Menschen die Schule ohne eine konkrete berufliche Anschlussperspektive. Sie münden dann oftmals als Geringqualifizierte in den Arbeitsmarkt ein und haben für ihr weiteres Berufsleben ein deutlich höheres Risiko, arbeitslos zu werden. In Deutschland liegt die Zuständigkeit für das Schul- und Hochschulwesen bei den Bundesländern, während die Berufsberatung am Übergang von der Schule in den Beruf Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist. Bislang fehlte für die Weitergabe von Schülerdaten vom Land bzw. von den Schulen zur BA und zurück eine rechtliche Grundlage. Mit § 31a SGB III wurde die organisatorische und fachliche Kooperation zwischen den Ländern bzw. Schulen und der BA beim Berufseinstieg junger Menschen neu geregelt und erstmalig eine Gesetzesgrundlage für den Austausch von Schülerdaten zwischen Ländern bzw. Schulen und der BA geschaffen. Der § 31a SGB III ermöglicht der Berufsberatung die aktive Kontaktaufnahme mit den jungen Menschen, denen eine konkrete berufliche Anschlussperspektive bei Beendigung der Schule (oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme) fehlt, sofern die Länder die landesrechtlichen Voraussetzungen geschaffen haben, der BA diese Daten zu übermitteln. Zusätzlich zu den freiwilligen Angeboten der Berufsberatung gemäß § 29 SGB III sollen mit den weiteren Möglichkeiten des § 31a SGB III auch die jungen Menschen erreicht werden, die diese Angebote der Berufsberatung bislang nicht in Anspruch genommen haben. Die Umsetzung des § 31a SGB III schließt damit eine wichtige Lücke, um die Erreichbarkeit von jungen Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf zu verbessern und den Leitgedanken „Kein Jugendlicher soll verloren gehen“ nachhaltig zu unterstützen. In Bayern wurde die dafür notwendige landesrechtliche Basis im Jahr 2023 geschaffen und zum Schuljahr 2023/2024 wurden Versuchsregionen hierfür bestimmt. Den beiden Ausschüssen, die sich inhaltlich mit dem Übergang Schule – Beruf beschäftigen, ist daher nach dem Ablauf des ersten Schuljahres und den damit verbundenen Erkenntnissen und erfolgten Maßnahmen ein Bericht zu erstatten.

